

Wirksamkeit einer Einwilligung bei KV mit Todesfolge durch Täuschung

BGH, Beschl. v. 19.03.2024 – 3 StR 61/24, BeckRS 2024, 8892

I. Sachverhalt

Der unter erheblichen Selbstwertkomplexen leidende Geschädigte, wollte durch „Genitalmodifikation“ seine Geschlechtsorgane durch Injektion von Silikon stark vergrößern lassen, um seine geringe Selbstachtung zu kompensieren. In einem einschlägigen Internetforum hierfür traf G auf den angeklagten Kellner A, der sich bewusst wahrheitswidrig als ausgebildeter Krankenpfleger ausgab, der in der Palliativversorgung tätig ist, um solche Eingriffe bei Männern gegen Entgelt vorzunehmen. Hierbei behauptete A, hochwertiges und hochpreisiges medizinisches Silikonöl zu verwenden. Tatsächlich injizierte A günstiges Silikonöl, das für die Schmierung von industriellen Maschinen verwendet wird. In dem irrigen Glauben an As Kompetenz und der Qualität des Silikonöls entschloss sich G zu 4 solcher Behandlungen. Beiden war die große Gesundheitsgefahr und das erhöhte Risiko einer Embolie durch in die Blutbahn gelangtes Silikon und einer potentiellen Todesgefahr bekannt. Am 24.07.2019 verschlechterte sich der Gesundheitszustand des G nach einer erneuten Injektion aufgrund einer Lungenembolie als Folge einer erneuten Injektion rapide und massiv. Nach 7-monatiger intensivmedizinischer Behandlung im künstlichen Koma verstarb er an multiplem Organversagen. Ein Tötungsvorsatz des A zum Tatzeitpunkt konnte nicht sicher festgestellt werden.

II. Entscheidungsgründe

Die Verurteilung des A zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 I StGB in Tateinheit mit unerlaubter Ausübung der Heilkunde nach § 5 HeilprG lässt keinen Rechtsmangel erkennen. Das Tathandeln war insbesondere nicht aufgrund einer Einwilligung des G gerechtfertigt.

Zwar erfolgten die Injektionen auf Gs ausdrücklichen Wunsch. Allerdings beruhte die Einwilligung auf Fehlvorstellungen, die der Angeklagte bewusst herbeigeführt hatte. G wurde über die für das Ausmaß des mit dem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbundenen Gesundheitsrisikos relevanten Faktoren getäuscht und war sich folglich über den Umfang seines Rechtsgutverzichts nicht bewusst. Damit entfaltete seine Einwilligung keine rechtfertigende Wirkung und ist rechtsunwirksam. Zudem ist die Strafkammer überzeugt, dass G in Kenntnis der wahren Umstände den Injektionen nicht zugestimmt hätte.

Da A in Kenntnis der Mangelbehaftung Gs Zustimmung war, befand er sich auch nicht in einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Daher kann dahingestellt bleiben, ob eine Rechtfertigung aufgrund einer Einwilligung der betreffenden Person wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 228 StGB von vornherein ausscheidet.

III. Problemstandort

Wirksamkeit von Einwilligungen, die auf einer falschen Vorstellung über den Umfang des Rechtsgutverzichts durch Täuschung beruhen.